

BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Wir begrüßen den Referentenentwurf für ein zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz als weiteren Baustein zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Deutschland. Mit dem Referentenentwurf werden mehrere Hürden in der bAV abgebaut. Um jedoch eine deutliche Ausweitung der bAV zu erreichen, bedarf es weiterer Verbesserungen. In Bezug auf die geplanten Änderungen sollten insbesondere die folgenden Aspekte noch berücksichtigt werden:

Verbesserungen im Arbeitsrecht

- Rentabilität/ Kosten bei der Entgeltumwandlung

Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte bAV muss sich gerade auch für die jüngeren Arbeitnehmer lohnen. Neben größerer Flexibilität bei der Kapitalanlage ist es aus Kostengründen unverzichtbar, dass bei der Entgeltumwandlung alle für die Durchführung erforderlichen Prozesse ausschließlich digital organisiert werden dürfen. Der Gesetzesentwurf enthält einige sinnvolle Vorschläge, insbesondere für Pensions-Sicherungs-Vereine, ist jedoch nicht weitgehend genug.

Verbesserungen im Steuerrecht

- Optimierung der Geringverdienerförderung

Wir begrüßen die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags auf 1.200 EUR und die Dynamisierung der Einkommensgrenze für Geringverdiener. Die Förderung greift allerdings nur in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Eine Anwendung auch bei Unterstützungskassen und Direktzusagen sollte daher noch umgesetzt werden.

Zudem wollen wir erneut auf die folgenden Punkte hinweisen, die die Attraktivität und damit die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich verbessern würden:

Verbesserungen im Arbeitsrecht

- Umfang der Arbeitgeberhaftung/ Beitragsgarantie

Die Beitragsgarantie in der bAV führt – ebenso wie in der privaten Altersvorsorge – zu hohen Kosten und mindert die Rendite des in der Regel langfristig angelegten Vorsorgevermögens. Insofern sollten in der bAV Garantieerfordernisse gestrichen oder zumindest auf ein

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



angemessenes Niveau abgesenkt werden. Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte reine Beitragszusage ist ein entscheidender Schritt für den künftigen Ausbau der bAV. Sie ermöglicht neben der Enthftung des Arbeitgebers eine renditestärkere Kapitalanlage. Eine solche ist zwingend erforderlich, damit die bAV ihrem sozialpolitischen Auftrag zur finanziellen Alterssicherung gerecht werden kann. Auch international und insbesondere in Ländern mit erheblich größerer Bedeutung von Betriebsrenten stellen reine Beitragszusagen eine anerkannte und bewährte Standardoption dar. Der Übergang von leistungsorientierten zu beitragsorientierten Systemen ist international in vollem Gange und es sollte darauf geachtet werden, bei dieser Entwicklung auf nationaler Ebene nicht den Anschluss zu verlieren.

- Generationengerechtigkeit/ Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Zusagen

Langjährige Mitarbeiter erhalten in vielen Unternehmen lukrative bAV-Verträge, während diese für jüngere Mitarbeiter häufig weniger rentabel sind. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass hierdurch die bAV als Mitarbeiterakquisitions- und Bindungsmöglichkeit für Arbeitgeber nicht an Bedeutung verliert. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies dringlicher denn je. Für die Unternehmen sollten daher Möglichkeiten geschaffen werden, bAV-Leistungen für die Mitarbeiter generationengerecht zu gestalten. Eingriffsmöglichkeiten auch in bestehende Zusagen sollten dabei nicht grundsätzlich außer Acht gelassen und entsprechende Anpassungsmöglichkeiten für zukünftige Arbeitsjahre diskutiert werden. Naturgemäß sind hierzu regelmäßig Änderungen insbesondere im Betriebsrentenrecht und im Arbeitsrecht erforderlich.

Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells

- Auszahlungsmodalitäten

Flexibilität in der Leistungsphase ist ein entscheidender Faktor für die Attraktivität der bAV, denn je flexibler die Auszahlungsmöglichkeiten gestaltet sind, umso weniger werden individuelle Anreize für zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeschränkt. Aus Anreiz- und auch Kostengründen sollte daher keine zwingende Verrentung des Vorsorgekapitals erfolgen. Dort, wo Verrentungen derzeit noch vorgeschrieben sind, könnten in einem ersten Schritt alternativ Auszahlungspläne ab einem bestimmten Mindestalter (z. B. ab Alter 67) und über eine bestimmte Laufzeit (z. B. 20 Jahre) ermöglicht werden. Obligatorische lebenslange Leistungsphasen als einzig zulässige Auszahlungsform sind zu überprüfen.

Mit der geplanten Einführung des Generationenkapitals und der Umsetzung des zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes geht der Gesetzgeber einen guten Schritt in Richtung besserer Versorgung der Bürger im Alter. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung sind die Menschen zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter jedoch auf eine weitere ergänzende Altersvorsorge angewiesen. Umso wichtiger ist es daher, auch die Reform der privaten Altersvorsorge unverzüglich anzugehen und die Empfehlungen der Fokusgruppe noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Stellungnahme zur Anlageverordnung

Wir befürworten die Ausweitung der Risikokapitalquote und die Einführung einer Infrastrukturquote in der Anlageverordnung (AnIV). Die geplanten Änderungen der Anlageverordnung scheinen jedoch die Perspektive der mittelbaren Investments z. B. über Investmentvermögen noch nicht vollumfänglich zu berücksichtigen. Wir regen daher an, folgende Aspekte noch zu regeln:

1. Anpassung des Verweises in § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) aa) AnIV auf § 261 KAGB

In § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) aa) AnIV wird auf die Vermögensgegenstände nach § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB („Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“) Bezug genommen. Unberücksichtigt ist bislang jedoch § 261 Abs. 1 Nr. 2 KAGB („Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften und Infrastruktur-Projektgesellschaften“).

Zwar ist gelebte Praxis, dass auch Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für geschlossene AIF nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) AnIV erwerbbar sind. Im Zuge der Überarbeitung der AnIV sollte der Verweis gleichwohl angepasst werden. Andernfalls könnte Rechtsunsicherheit entstehen, ob der Verordnungsgeber womöglich absichtlich Infrastruktur-Projektgesellschaften ausgenommen haben könnte, was nach unserem Verständnis nicht intendiert sein dürfte.

Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) aa) AnIV:

„aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummern 2 und 4, des Kapitalanlagegesetzbuchs, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und...“

2. Reporting von mittelbaren Infrastrukturinvestments über Investmentvermögen

§ 3 Abs. 7 AnIV-E sieht die Zurechnung auch von mittelbaren Investitionen in Infrastruktur zur neuen Infrastrukturquote vor, um die Quoten nach den Absätzen 1-6 zu entlasten.

Damit von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht und die Entlastung der Quoten wirksam werden kann, bedarf es zeitnah einer Anpassung der [BaFin-Sammelverfügung](#) nebst Nachweisungen. Bislang können im Reporting von Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 AnIV etwaige Infrastrukturfinanzierungen nicht separat ausgewiesen werden, so dass eine Zuordnung zur neuen Infrastrukturquote praktisch nicht möglich ist, denn das von GDV, der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) und dem BVI abgestimmte Industrie-template orientiert sich maßgeblich an den Berichtspflichten der BaFin-Sammelverfügung. Ob eine Anlage für die Infrastrukturquote qualifiziert, muss künftig im Reporting darstellbar sein.

Wir regen an, klarstellend in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 7 AnIV-E zu erwähnen, dass „indirekte Anlagen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten“ auch über Investmentvermögen erfolgen können sollen.

3. Überarbeitung des BaFin-Kapitalanlagerundschriftens 11/2017 (VA)

Das Kapitalanlagerundschriftens spiegelt bislang die Möglichkeit, in die Finanzierung von Infrastruktur zu investieren, nur unzureichend wider. Eine zeitnahe Überarbeitung des Kapitalanlagerundschriftens ist daher dringend geboten, damit die Marktteilnehmer Rechtssicherheit erlangen.

- a. Zwar wird in § 2 Abs. 1 Nr.16 a) AnIV auf offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB Bezug genommen, allerdings geht das Kapitalanlagerundschriftens in Ziffer [B.4.13](#) nicht auf die Variante des § 284 Abs. 2 Nr. 2 h) KAGB („Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Infrastruktur-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann“) ein, über Eigenkapitalinstrumente in Infrastruktur zu investieren.

Wir regen an, klarstellend in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 7 AnIV-E zu erwähnen, dass Infrastrukturprojektgesellschaften, bei denen es sich typischerweise um Unternehmen handelt, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, neben den sonstigen Anlagen in Private Equity stehen.

Nach bisheriger Lesart des Kapitalanlagerundschriftens wären solche Beteiligungen nämlich undifferenziert auf 20% des Fondsvermögens beschränkt, womit ein Konkurrenzverhältnis zwischen Private Equity und Infrastrukturfinanzierungen über Eigenkapitalinstrumente entstünde, was die mit § 3 Abs. 7 AnIV-E intendierte Erleichterung sowie das politische Ziel, privates Kapital insbesondere in Infrastrukturprojekte zu lenken, unnötigerweise erschwert.

- b. Darüber hinaus beschränkt das Kapitalanlagerundschriftens in Ziffer B.4.13 vi) für Spezial-AIF nach § 284 KAGB, die als Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr.16 AnIV qualifizieren sollen, Immobilienanlagen auf maximal 49% des Fondsvermögens. Diese Beschränkung, die in der Vergangenheit für die Abgrenzung zwischen Nr. 14 c) und Nr. 16 aufsichtsrechtlich dienlich gewesen sein mag, verhindert nun allerdings faktisch die strategische Ausrichtung von Bestandsfonds als auch die Auflegung neuer Spezial-AIF nach § 284 KAGB, die gleichzeitig für § 2 Abs. 1 Nr. 16 AnIV qualifizieren sollen, als Sachwertfonds mit Schwerpunkt auf Immobilien, die dem Zeitgeist folgend und z. B. zur Diversifikation ergänzend aber auch Infrastruktur zu finanzieren beabsichtigen.

Wegen der Beimischung von Infrastruktur scheidet eine Qualifizierung als Immobilienfonds i.S.d. Nr. 14 c) aus und aufgrund der Verwaltungspraxis können diese Spezial-AIF auch nicht der Nr. 16, sondern nur der Nr. 17 zugeordnet werden. Dies führt zu dem nicht sachgerechten Ergebnis, dass zwar ein transparentes Reporting der Anlagegegenstände differenziert nach Immobilien und Infrastruktur dem Grunde nach möglich, aufsichtsrechtlich die Allokation zu §3 Abs. 7 AnIV-E allerdings versagt wäre.

Wir regen an, klarstellend in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 7 AnIV-E zu erwähnen, dass beispielhaft für offene Spezial-AIF auch Beimischungen von Anlagen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten der neuen Infrastrukturquote zurechenbar sein sollen.